

Jugendordnung
des 1. Schwimmsportverein Ingelheim 1966 e.V.

§ 1 Jugend im Verein

Die Jugend im Verein umfaßt alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der ordentlichen Hauptversammlung noch nicht vollendet haben.

§ 2 Aufgaben des Jugendausschusses

Die Interessen der Jugend im Verein (§ 1) werden vom Jugendausschuß (§ 3) wahrgenommen. Sie umfassen:

1. Die allgemeinen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
2. Alle die Jugend berührenden Angelegenheiten des Vereins
3. Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Ingelheim e.V., mit der Sportjugend Rheinhessen sowie mit der Jugend des Südwestdeutschen Schwimmverbandes e.V.
4. Pflege der internationalen Verständigung
5. Aufstellung und Durchführung eines Jahresprogramms

Bei Bedarf kommt der Jugendausschuß zusammen, um dem Gesamtvorstand des Vereins Vorschläge, die die Belange der Jugend im Verein (§ 1) berühren, zu unterbreiten. Der Jugendausschuß (§ 3) ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung (§ 4) und gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.

§ 3 Zusammensetzung und Vorsitz des Jugendausschusses

Der Jugendausschuß setzt sich aus dem/der Jugendwart/in, dem/der stellvertretenden Jugendwart/in und jeweils einem/r Jugendvertreter/in aus der Gruppe der 10- und 11jährigen, der 12- und 13jährigen, der 14- und 15jährigen sowie der 16- und 17jährigen zusammen. Kandidiert in einer Altersgruppe niemand, wird diese Position nicht besetzt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Altersgruppe richtet sich nach dem Alter am Tag der ordentlichen Hauptversammlung.

Den Vorsitz führt der/die Jugendwart/in.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Jugendausschuß einberufen. Sie soll einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins stattfinden. Der Gesamtvorstand wird durch den/die Jugendwart/in rechtzeitig vorher darüber informiert.

Die Jugendversammlung schlägt durch Wahl der ordentlichen Hauptversammlung eine/n Jugendwart/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in vor und wählt die Jugendvertreter/innen.

Durch Beschlüsse kann sie Vorschläge an die ordentliche Hauptversammlung und an den Gesamtvorstand des Vereins richten. Sie macht Vorschläge für ein Jahresprogramm und kann Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein festlegen.

§ 5 Teilnahme an der Jugendversammlung

An der Jugendversammlung darf die Jugend des Vereins (§ 1) stimmberechtigt teilnehmen. Der Gesamtvorstand des Vereins und die Eltern dürfen als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Verhältnis zur Satzung des Vereins

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Vereins.

Die Jugendordnung wird bei nicht geregelten Angelegenheiten durch die Satzung des Vereins ergänzt.